



## GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ

Größte Weinbaugemeinde der Weststeiermark

[www.st-stefan-stainz.gv.at](http://www.st-stefan-stainz.gv.at)



angeschlagen am: 23.01.2026  
abgenommen am: 06.02.2026  
Der Bürgermeister

### Kundmachung

GZ: A-2025-1039-01014/0003  
Datum: 20.01.2026

### Kontaktdaten

SB: Patrick Ertl  
Abt: Bau-/Raumordnungsbehörde  
Tel: 03463/80221302  
Mail: gde@st-stefan-stainz.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Ggst.: Vereinfachte Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.32 „Greisdorf“ gemäß § 39 StROG 2010, LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 68/2025 – Anhörung

## Kundmachung

### Einladung zur Anhörung

gemäß § 39 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm  
§ 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115.

### NACHFOLGENDE ÄNDERUNGEN DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 1.00 DER GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ SIND VORGESEHEN:

Es werden die unbebauten Teilflächen des künftigen Grundstückes Nr. .1/1 (gem. vorliegender Mappen- und Naturdarstellung), KG 61214 Greisdorf, im Gesamtausmaß von 170 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) statt bisher land- und forstwirtschaftlicher Nutzung im Freiland (LF) nunmehr als Bauland – Dorfgebiet (DO) mit einer gebietstypischen Bebauungsdichte von 0,2-0,7 gem. § 30 (1) Z.7 StROG 2010 festgelegt.

Gemäß § 39 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 68/2025, verfügt der Bürgermeister der Gemeinde St. Stefan ob Stainz, den Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 im Vereinfachten Verfahren zu ändern und den beiliegenden Entwurf der **Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.32 „Greisdorf“**, verfasst von Pumpernik & Partner GmbH vom 16.01.2026, GZ: 172FK25, in der Zeit von 23.01.2026 bis 06.02.2026 (mind. 2 Wochen) anzuhören. Die Nachbar:in/ betroffene(r) Grundeigentümer:in werden eingeladen, an der Anhörung teilzunehmen.

Zu den Amtsstunden wird eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit durch die Mitarbeiter:innen im Gemeindeamt (Bauamt) angeboten.

Der Entwurf einschließlich des Erläuterungsberichtes liegt für die gesamte Anhörung im Gemeindeamt auf.

Innerhalb der Anhörungsfrist können Sie eine schriftliche Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, beim Gemeindeamt einbringen. Erfolgt fristgerecht keine Stellungnahme/Einwendung, wird Ihre Zustimmung zum Änderungsverfahren angenommen.

Amtsstunden:

Montag, Dienstag und Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Kundmachung:

Die Kundmachung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde St. Stefan ob Stainz (St. Stefan ob Stainz 21, 8511 Sankt Stefan ob Stainz) sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Behörde: [www.st-stefan-stainz.gv.at](http://www.st-stefan-stainz.gv.at) unter <https://st-stefan-stainz.gv.at/aktuelles/virtuelle-amtstafel> durch volle 2 Wochen hindurch.

Die Verständigung der Nachbarn/Anrainer, betroffenen Grundeigentümern, Leitungsträgern innerhalb des Planungsgebietes und/oder der öffentlichen Stellen, erfolgt mittels Zustellnachweis (RSb) unter Anchluss eines Planauszuges (IST – SOLL Darstellung; GZ: 172FK25 vom 16.01.2026).

Der Bürgermeister

Stephan Oswald  
(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	Gemeinde St. Stefan ob Stainz
	Datum/Zeit-UTC	2026-01-20T08:16:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	749090215
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

angeschlagen am: 23.01.2026

abgenommen am: 06.02.2026

Der Bürgermeister